

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rödental.

Die Stadt Rödental erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Rödental erhebt im Rahmen von Art.28 Abs.1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art.4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Ersatz erhoben.

(2) Die Stadt Rödental erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art.28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rödental vom 04. Januar 2000 außer Kraft.

Rödental, 09.01.2023



Marco Steiner
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 09.01.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Während der allgemeinen Geschäftsstunden liegt sie in der Verwaltung der Stadt Rödental zur Einsichtnahme auf.

Rödental, 27.01.2023



Marco Steiner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde gem. Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 1 Abs .1 Bekanntmachungsverordnung (BekV) im Amtsblatt der Stadt Rödental vom 11.02.2023, Nr. 3, amtlich bekannt gemacht.

Rödental, 14.02.2023



Marco Steiner
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rödental**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

Bei freiwilligen Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %	
		Kostensatz in €:
Mannschaftstransportwagen MTW		3,94
Mehrzweckfahrzeug MZF		4,75
Einsatzleitwagen ELW 1		6,18
Kommandowagen KdoW		2,74
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF		2,72
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W		4,14
Löschgruppenfahrzeug LF 8, LF10		7,16
Löschgruppenfahrzeuge LF 20		7,36
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20		7,91
Tanklöschfahrzeug TLF 4000		6,53
Rüstwagen RW-2		7,75
Drehleiter DLA (K) 23/12		10,30
Gerätewagen Logistik GW-L1		4,40
Gerätewagen Logistik GW-L2		7,37

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %	
		Kostensatz in €:
Mannschaftstransportwagen MTW		40,82
Mehrzweckfahrzeug MZF		49,01

Einsatzleitwagen ELW 1		118,41
Kommandowagen KdoW		23,78
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF		69,10
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W		84,45
Löschgruppenfahrzeug LF 8, LF10		139,36
Löschgruppenfahrzeuge LF 20		146,36
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20		184,02
Tanklöschfahrzeug TLF 4000		111,05
Rüstwagen RW-2		151,65
Drehleiter DLA (K) 23/12		232,80
Gerätewagen Logistik GW-L1		48,29
Gerätewagen Logistik GW-L2		102,57

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %	
		Kostensatz in €:
Brennschneidgerät		72,30
Tragkraftspritze PFPN 10-1000 oder Lenz-Pumpe TS 8/8		53,00
umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske		27,30
Generator 5 KVA		26,75
Tauchpumpe TP 4/1		14,60
Mehrzwecksauger		18,30
Lüftungsgerät		22,90
Motorsäge		16,00
Sonstige Lösch- und Hilfeleistungsgeräte		11,00

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

(s. § 11 Abs. 5 AV BayFwG)

16,90 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Sonstige Aufwandsersatz- und Kostenpauschalen

Für nachstehende Einsätze und Arbeitsleistung werden folgende Aufwandsersatz- und Kostenpauschalen erhoben:

5.1 Fehlalarm durch eine private Brandmeldeanlage 350,00 €